

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
(EJPD)  
3003 Bern

Bern, 7. Juli. 2021  
VSoTr/ DD

per Email an [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

**Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus  
Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)  
Vernehmlassungsantwort FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Für FDP.Die Liberalen ist klar, dass unsere Unternehmen verantwortungsvoll handeln sollen. Aus diesem Grund hat sie sich stets für den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt" (Konzernverantwortungsinitiative, KVI) ausgesprochen. Dieser nimmt die berechtigten Anliegen der Initiative auf, verzichtet aber auf den von der Initiative vorgesehenen, schädlichen Alleingang der Schweiz, indem er sich an internationalen Standards orientiert und damit ein international abgestimmtes Vorgehen ermöglicht.

Am 29. November 2020 wurde die Konzernverantwortungsinitiative an der Urne abgelehnt. Sofern kein Referendum erhoben wird, tritt damit der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft. Dieser sieht eine Berichterstattungspflicht über nicht-finanzielle Belange sowie themenspezifische Sorgfaltspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit vor. Letztere sollen gemäss dem Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe konkretisiert und umgesetzt werden. Mit der vorliegenden Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) kommt der Bundesrat dieser Aufgabe nach.

Für die FDP von Bedeutung ist, dass die Umsetzungsverordnung die internationale Abstimmung des Gegenvorschlags auch bei der Umsetzung gewährleistet und für die betroffenen Unternehmen realistisch umsetzbare Pflichten statuiert. Die Vorlage geht unseres Erachtens diesbezüglich in die richtige Richtung, weshalb die FDP die Vorlage grundsätzlich unterstützt. Bei den folgenden Punkten sehen wir jedoch Verbesserungspotential.

**Internationale Abstimmung**

Als positiv beurteilt die FDP die Bestrebung, die Verordnungsbestimmungen mit den einschlägigen internationalen Regulierungen abzustimmen. So ist beispielsweise zu begrüssen, dass im 1. Abschnitt «Begriffe» in Art. 1 lit. e E-VSoTr die Definition der Konflikt- und Hochrisikogebiete wörtlich der Definition in Art. 2 lit. f der Verordnung (EU) 2017/821 über Konfliktmineralien folgt. Ebenfalls begrüsst wird, dass die definierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen basieren. Sofern die internationale Abstimmung jedoch mittels der direkten Referenzierung eines internationalen Regelwerks bewerkstelligt werden soll (wie bspw. über Referenzierung der ILO-Übereinkommen 138 und 182 in Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VSoTr), gilt es folgende Punkte zu beachten:

- › Internationale Regelwerke können Änderungen unterliegen. Gemäss dem erläuternden Bericht sind die Verweise auf die Regelwerke nun aber als «statische» und nicht als «dynamische» Verweise zu verstehen.

Änderungen an diesen Regelwerken sind somit nicht automatisch bestimmend, sondern setzen vielmehr eine Änderung der Verordnung voraus. Dies unterstützt die FDP ausdrücklich.

- › Internationale Regelwerke richten sich in der Regel an Staaten und nicht an Unternehmen. Die UN - Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wie auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen in dieser Hinsicht mehr Ausnahme denn Regel dar. Die ILO-Kernüberübereinkommen beispielsweise richten sich grösstenteils an Staaten. Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 E-VSoTr verpflichtet nichtsdestotrotz Unternehmen, sich an diese ILO-Übereinkommen zu halten. Naturgemäss können Unternehmen Regeln, die sich an Staaten richten, nicht direkt befolgen. Die Bestimmung kann dergestalt interpretiert werden, dass Unternehmen sich lediglich an diejenigen Bestimmungen zu halten haben, die sich auch an Unternehmen richten. Eine solch grundlegende Frage nach dem Umfang der Pflichten sollte jedoch klar definiert und ausdrücklich im Verordnungstext aufgenommen werden.

### Realistisch umsetzbare Pflichten

Die definierten unternehmerischen Sorgfaltspflichten basieren auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Diesbezüglich ist wichtig festzuhalten, dass diese Leitlinien Prozessstandards beschreiben und die darauf basierenden Sorgfaltspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit" der VSoTr entsprechend nur als Bemühens- und nicht als Erfolgspflichten verstanden werden können. Der erläuternde Bericht hält dies denn auch auf Seite 15 so fest. Aufgrund der Bedeutung dieser Präzisierung, wird angeregt, die Verordnung um einen entsprechenden expliziten Hinweis zu ergänzen.

Bei den spezifischen Bestimmungen für die Lieferkettenpolitik (Art. 7 E-VSoTr) im Bereich Metalle und Mineralien wird wiederum in Art. 7 Abs. 1 lit. b E-VSoTr festgehalten, dass die Unternehmen ihre Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten integrieren müssen. Ob eine solche Integration in die Verträge mit den Lieferanten gelingt, ist realistischerweise abhängig von der Verhandlungsmacht des Unternehmens. Zwecks Sicherstellung der Umsetzbarkeit der Bestimmungen sollte daher auch bei Art. 7 Abs. 1 lit. b E-VSoTr anstelle einer Erfolgspflicht ein «best effort»-Ansatz gewählt und die Bestimmung entsprechend angepasst werden.

### Fehlende Konkretisierung der Berichterstattungspflicht gem. Art. 964septies OR

Nebst den Sorgfaltspflichten sieht der Gegenvorschlag auch im Bereich Konfliktmineralien und Kinderarbeit eine Berichterstattungspflicht vor. Inhaltliche Vorgaben für die Offenlegung sieht die Verordnung jedoch nicht vor. Nicht zuletzt aufgrund der mit der Verletzung der Berichtspflichten verbundenen Strafbarkeit (Art. 325ter StGB) wären im Sinne der Rechtssicherheit unseres Erachtens mindestens inhaltliche Eckwerte für die zu veröffentlichenden Informationen in die VSoTr aufzunehmen.

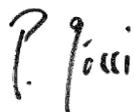
### Inkrafttreten

Der indirekte Gegenvorschlag und die Ausführungsverordnung, VSoTr, sollen per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Aufgrund der doch erheblichen Anpassungen, welche die Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung dieser neuen Regeln unternehmen müssen, scheint das vorgesehene Datum den Unternehmen nicht die zur Vorbereitung notwendige Zeit zu geben. Das Datum des Inkrafttretens ist vielmehr so zu wählen, dass das erste relevante Berichtsjahr und Jahr, in welchem die Sorgfaltsprüfungspflichten in der Praxis implementiert sein müssen, frühestens das Jahr 2023 ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Die Generalsekretärin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Fanny Noghero